

GR_GERICHTE ZK1 2021 20 vom 7. Dezember 2021

GR Gerichte, 2021-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2021_20

FR: GR_GERICHTE ZK1 2021 20 du 7 décembre 2021

IT: GR_GERICHTE ZK1 2021 20 del 7 dicembre 2021

Regeste

Prozesskosten | Sachenrecht

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde der A. _____ richtet sich gegen die im Entscheid des Regionalgerichts Plessur vom 12. Januar 2021 vorgenommene Verteilung der Prozesskosten. Nach Art. 110 ZPO in Verbindung mit Art. 319 lit. b Ziff. 1 ZPO ist ein Kostenentscheid selbständig mit Beschwerde anfechtbar.

E. 1.1

Die Zuständigkeit des Kantonsgerichts von Graubünden zur Beurteilung der Beschwerde als Rechtsmittelinstanz ergibt sich aus Art. 7 Abs. 1 des Einführungs- gesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EGzZPO; BR 320.100). In- nerhalb des Kantonsgerichts liegt die Zuständigkeit für zivilrechtliche Beschwer- den auf dem Rechtsgebiet des Zivilgesetzbuches bei der I. Zivilkammer (Art. 6 lit. a der Verordnung über die Organisation des Kantonsgerichts [KGV; BR 173.100]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist innert 30 Tagen seit der Zustellung des begründeten Entscheids oder seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung schriftlich und begründet einzureichen; der angefochtene Entscheid ist beizulegen (Art. 321 Abs. 1 – 3 ZPO). Die genannten Eintretensvoraussetzungen geben zu keinen Bemerkungen Anlass. Auf die Beschwerde ist demzufolge einzutreten. 2. Zunächst ist in formeller Hinsicht darauf hinzuweisen, dass die Stellung- nahme der Beschwerdeführerin vom 14. Juni 2021 – wie ihr bereits angekündigt worden war – als verspätet zu qualifizieren ist, soweit diese Ausführungen zur Be- schwerdeantwort vom 25. März 2021 sowie zur Honorarnote, zugestellt am 27. April 2021, enthält. Zwar trifft es zu, dass den Parteien gestützt auf Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 6 Ziff. 1 EMRK das Recht zukommt, von den beim Gericht ein- gereichten Stellungnahmen Kenntnis zu erhalten und sich dazu äussern zu kön- nen (sog. Replikrecht: BGE 133 I 98 E. 2.1). Jedoch ist von diesem Recht umge- hend Gebrauch zu machen. Hält die Beschwerdeführerin eine Stellungnahme von ihrer Seite zu einer zur Kenntnisnahme zugestellten Vernehmlassung für erforder- lich, so hat sie diese unverzüglich zu beantragen bzw. einzureichen (vgl. BGer 5A_120/2019 v. 21.8.2019 E. 2.2). Denn eine Beschwerdeergänzung auf dem Weg der Replik erweist sich nur insoweit als statthaft, als die Ausführungen in der Vernehmlassung dazu Anlass geben. Anträge und Rügen, die bereits in der Be- schwerde hätten erhoben werden können, sind nach Ablauf der Beschwerdefrist ausgeschlossen (vgl. dazu etwa BGE 138 I 484 E. 2.4; 132 I 42 E. 3.3.4). Eines expliziten Hinweises auf diese Rechtslage seitens des Gerichts bedurfte es vor-

gänglich nicht, weil die für die Beschwerdeführerin handelnde B._____ als lic. iur. HSG und Rechtsberaterin auftritt und damit rechtskundig ist. 3. Wie einleitend erwähnt, bildet einzig die vom Regionalgericht Plessur vorgenommene Verpflichtung der Beschwerdeführerin zur Tragung der Prozesskosten Gegenstand des vorliegenden Verfahrens. In der Sache selbst wurde das Verfahren infolge Rückzugs der Klage abgeschlossen. Daher kann auch keine Beurteilung des materiellen Sachverhalts mehr erfolgen. Auf die von der Beschwerdeführerin vorgebrachten materiellen Ausführungen zum ursprünglichen Streitpunkt,

E. 5

/ 10

E. 6

/ 10 aber auch zum Verhalten der Verwaltung BDO AG und demjenigen der Rechtsvertreterin der Gegenpartei ist daher nicht näher einzugehen. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren kann einzig geprüft werden, ob sich aufgrund der konkreten Umstände eine andere Kostenverteilung, als sie von der Vorinstanz angeordnet wurde, aufdrängt. Darüber hinausgehende Streitpunkte haben unberücksichtigt zu bleiben. 4. Die Prozesskosten werden nach den Verteilungsgrundsätzen der ZPO in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt, wobei bei einem Klagerückzug die klagende Partei als unterliegend gilt (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Art. 107 ZPO zählt sodann Fälle auf, bei welchen Abweichungen von den Verteilungsgrundsätzen gemäss Art. 106 ZPO möglich sind. Gemäss Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO kann das Gericht von den Verteilungsgrundsätzen insbesondere dann abweichen, wenn andere besondere Umstände vorliegen, die eine Verteilung nach dem Ausgang des Verfahrens als unbillig erscheinen lassen. Lit. b der genannten Norm sieht eine Abweichung vor, wenn eine Partei in guten Treuen zur Prozessführung veranlasst war, lit. e sodann eine solche, wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen wird. Gerichtskosten, die weder eine Partei noch Dritte veranlassen haben, können aus Billigkeitsgründen dem Kanton auferlegt werden (Art. 107 Abs. 2 ZPO). Unnötige Prozesskosten hat zu bezahlen, wer sie verursacht hat (Art. 108 ZPO). 4.1. Die Beschwerdeführerin macht zunächst Verfahrensmängel im Zusammenhang mit dem Schlichtungsverfahren geltend, welche der Verwaltung der StWEG anzulasten seien. Insbesondere habe diese die Klageschrift, welche ihr vom Gericht korrekt zugestellt worden sei, nicht an die einzelnen Stockwerkeigentümer weitergeleitet. Somit hätten diese keine Kenntnis der Klage gehabt. Zudem hätten an der Schlichtungsverhandlung nicht alle Vollmachten vorgelegen. Aus diesen Gründen sei die Schlichtungsverhandlung ungültig gewesen. Zudem sei die Klagebewilligung fehlerhaft. Aus den Akten geht hervor, dass das Vermittleramt Plessur am 11. Juni 2019 die Klagebewilligung ausgestellt hat. Bei der Klagebewilligung handelt es sich gemäss ständiger Praxis des Bundesgerichts nicht um einen Entscheid, und sie ist dementsprechend nicht anfechtbar (vgl. BGE 139 III 273 E. 2.3). Sie schliesst das Verfahren nicht ab, sondern hält lediglich die ausgebliebene Einigung zwischen den Parteien fest und öffnet dergestalt dem Kläger den Weg ans Gericht (Art. 209 Abs. 3 ZPO; Alexander Zürcher, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl. 2016, N 6a ff. zu Art. 59 ZPO). Die Klagebewilligung ist somit kein selbstständiges An-

E. 7

/ 10 fechtungsobjekt. Sie ist vielmehr eine Prozessvoraussetzung, die (erst) vom in der Sache angerufenen Gericht zu prüfen ist. Im konkreten Fall wurde die Klage jedoch durch die Beschwerdeführerin wieder zurückgezogen. Dieser Klagerückzug hat von Gesetzes wegen die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids (Art. 241 Abs. 2 ZPO) und beendet den Prozess unmittelbar. Das bedeutet, dass das zuständige Gericht das Verfahren ohne weitere Prüfung – auch der Prozessvoraussetzungen – abzuschreiben hat (vgl. Art. 241 Abs. 3 ZPO). Die Frage, ob die Schlichtungsverhandlung gültig durchgeführt und die Klagebewilligung zu Recht ausgestellt worden ist, ist daher nicht mehr von Belang und muss offengelassen werden. Dementsprechend rechtfertigen sich dadurch auch keine Änderungen des Kostenspruchs. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, dass auf diese Konstellation – entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführerin – Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO ohnehin keine Anwendung finden würde, da diese Bestimmung nach dem Wortlaut nur dann herangezogen werden kann, wenn das Verfahren als gegenstandslos abgeschrieben wird und das Gesetz nichts anderes vorsieht. Die Gegenstandslosigkeit infolge Klagerückzugs wurde vom Gesetzgeber jedoch ausdrücklich in Art. 106 Abs. 1 ZPO geregelt. Dementsprechend geht diese Spezialregel der generellen Regelung von Art. 107 Abs. 1 lit. e ZPO vor. 4.2. Die Beschwerdeführerin rügt weiter, das erstinstanzliche Gericht habe es unterlassen, zwei Termine für Vergleichsverhandlungen wieder neu anzusetzen, nachdem diese abgesagt worden seien. Das Gericht habe damit ohne Begründung von einem mündlichen Verfahren auf ein schriftliches Verfahren gewechselt. Die Klägerin habe sich nun auf ein "Stellungnahmenverfahren" einlassen müssen, bei dem die Beklagte die erste Stellungnahme verfassen dürfe. Es habe somit kein korrektes Vergleichsverfahren stattgefunden. Die Beschwerdeführerin verkennt dabei, dass das Gericht gestützt auf Art. 226 Abs. 1 ZPO jederzeit Instruktionsverhandlungen durchführen kann. Diese dienen unter anderem dem Versuch einer Einigung, aber auch der Vorbereitung der mündlichen Hauptverhandlung. Das Gericht ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Dass sie stattdessen der beklagten Partei eine Frist zur Einreichung einer Stellungnahme (Klageantwort) ansetzte, ist vom Gesetz vorgesehen (vgl. Art. 222 Abs. 1 und Art. 245 Abs. 2 ZPO) und daher nicht zu beanstanden. Von einem Wechsel in ein schriftliches Verfahren kann zudem keine Rede sein, zumal nach Abschluss des Schriftenwechsels (einfach oder doppelt) von Gesetzes wegen eine mündliche Hauptverhandlung stattgefunden hätte (vgl. Art. 228 ZPO), wäre die Klage nicht vorher zurückgezogen worden. Die Vorgehensweise der Vorinstanz ist nicht zu beanstanden und hat dementsprechend auch keine Auswirkungen auf die von ihr getroffene Kostenregelung.

E. 8

/ 10 4.3. Die Beschwerdeführerin bringt sinngemäss vor, die Rechtsvertreterin der Gegenpartei sei aufgrund ihres Anstellungsverhältnisses bei der E._____ nicht unabhängig im Sinne des BGFA. Diesbezüglich ist lediglich darauf hinzuweisen, dass das Bundesgericht in einem Grundsatzentscheid (BGE 138 II 440) festgehalten hat, die institutionelle Unabhängigkeit bei Anwälten, die bei einer Anwaltskörperschaft angestellt sind, sei dann gewahrt, wenn die Anwaltskörperschaft vollständig durch registrierte Anwälte beherrscht werde. Der Zweck von Art. 8 Abs. 1 lit. d BGFA erfordere nicht, körperschaftliche Rechtsformen von Anwaltskanzleien generell zu untersagen. Die Prüfung, ob die Unabhängigkeit im konkreten Einzelfall jeweils gewahrt ist, obliegt der Aufsichtskommission über die Rechtsanwälte (AKR). Dabei gilt es zu beachten, dass die Anwältinnen und Anwälte gesetzlich verpflichtet sind, jede Änderung der sie betreffenden Daten im Register der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen (Art. 12 lit. j BGFA),

worunter auch die Anstellung bei einer Anwaltskorperschaft fällt. Es kann daher ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die AKR im Falle von Rechtsanwältin M^Law Michelle Mehli deren Unabhängigkeit bejaht hat, zumal sie nachweislich im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist. 4.4. Die Beschwerdeführerin macht geltend, es sei in der Sache eine gütliche Einigung erzielt worden, weshalb sie sodann die Klage auch zurückgezogen habe. Dies wird von der Beschwerdegegnerin jedoch explizit bestritten. Auch aus dem Protokoll der ausserordentlichen StWEG-Versammlung vom 17. Januar 2020 ergebe sich nichts dergleichen. Aufgrund der Akten steht fest, dass die Beschwerdeführerin die Klage mit Schreiben vom 14. September 2020 vorbehaltlos zurückgezogen hat. Die Gründe, welche zu dieser Entscheidung führten, sind daher für die Beurteilung der Kostenfrage irrelevant, weil das Gesetz für diese Konstellation in Art. 106 Abs. 1 ZPO eine klare Kostenfolge vorsieht. Wie vorstehend bereits dargestellt wurde, ist die Prozessleitung durch das Regionalgericht Plessur nicht zu beanstanden. Insofern sind die Ausführungen der Beschwerdeführerin, dass "etwas mit dem Verfahren nicht stimmen konnte", nicht nachvollziehbar, weshalb sich ohnehin kein Abweichen vom allgemeinen Verteilungsgrundsatz aufdrängt. 4.5. Zusammenfassend kann nach dem Gesagten festgehalten werden, dass die Beschwerdeführerin keine überzeugenden Gründe vorbringt, welche gegen die Grundregel, wonach die unterliegende Partei die Prozesskosten zu tragen hat, sprechen würden. Insbesondere ergibt sich aus ihren Ausführungen nicht, dass sie das Verfahren in guten Treuen eingeleitet hätte (Art. 107 Abs. 1 lit. b ZPO) oder die Auferlegung der Kosten infolge besonderer Umstände unbillig wäre (Art. 107 Abs. 1 lit. f ZPO). Auch eine Übernahme der Gerichtskosten durch den

E. 9

/ 10 Kanton (Art. 107 Abs. 2 ZPO) fällt ausser Betracht, zumal der Vorinstanz keine Verfahrensfehler zur Last gelegt werden können. Bei diesem Ergebnis erübrigt es sich, auf den Antrag der Beschwerdeführerin, die Kosten der gegnerischen Rechtsvertretung seien von der Rechtsanwältin selbst zu tragen, näher einzugehen. Auch diese sind gemäss Art. 106 Abs. 1 ZPO der unterliegenden Beschwerdeführerin aufzuerlegen. Die Beschwerde ist damit abzuweisen und die vorinstanzliche Kostenregelung zu bestätigen. 5. Bei diesem Ausgang gehen die Kosten des Beschwerdeverfahrens, die gestützt auf Art. 10 der Verordnung über die Gebühren im Zivilverfahren (VGZ; BR 320.210) auf CHF 2'000.00 festgesetzt werden, vollumfänglich zu Lasten der Beschwerdeführerin (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Ausserdem hat die Beschwerdeführerin die der Beschwerdegegnerin im Beschwerdeverfahren entstandenen Auslagen und die Kosten ihrer Rechtsvertretung zu ersetzen (Art. 106 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 95 ZPO). Rechtsanwältin M^Law Michelle Mehli reichte am 26. April 2021 eine Honorarnote über den Betrag von CHF 2'241.75 (einschliesslich Spesen und Mehrwertsteuer) ein. Dieser Aufwand erscheint angesichts der sich stellenden Sach- und Rechtsfragen als angemessen. Die Beschwerdeführerin wird daher verpflichtet, die Beschwerdegegnerin für das vorliegende Beschwerdeverfahren mit CHF 2'241.75 zu entschädigen.

E. 10

/ 10